

Bewertung des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

Investitionsschutz in TTIP & anderen internationalen Verträgen

24.02.2016

Im Zuge der öffentlichen Diskussion um die EU-Handelsabkommen mit den USA (TTIP) und mit Kanada (CETA) haben sich die geplanten Regeln für einen Schutz ausländischer Investoren zu einem der Hauptkritikpunkte entwickelt.

Spezielle internationale Investitionsschutzverträge oder die Aufnahme entsprechender Kapitel in zwischenstaatliche Verträge sind zwar nichts Neues: Es gibt bereits über 3000 Investitionsschutzverträge weltweit. Allein die EU-Staaten haben rund 1400 abgeschlossen, Deutschland mehr als 130. Zum einen würde ein entsprechendes Abkommen zwischen den USA und der EU als größte Wirtschaftsräume der Welt aber ganz neue Dimensionen beim Investitionsschutz schaffen. Zum anderen ist es im Rahmen des öffentlichen Interesses an den TTIP-Verhandlungen zum ersten Mal seit langem gelungen, die Problematik solcher Investitionsschutzabkommen aufzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine Reformdiskussion in Gang gekommen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik

Nora Rohde & Florian Moritz
Referat internationale und europäische
Wirtschaftspolitik

Nora.Rohde@dgb.de

Telefon: 030-24 060-248
Henriette-Herz-Platz 2
D 10178 Berlin

www.dgb.de

I) Die Probleme des bisherigen Investitionsschutzes

1.) Grundsätzliche Problematik

Grundsätzlich dienen Investitionsschutzverträge dazu, die Position von Investoren gegenüber Staaten zu verbessern. Sie sichern Rechte (insbesondere Eigentumsrechte) der Investoren ab oder definieren zusätzliche Rechte. Sie enthalten keine Pflichten (etwa zur Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards oder ähnlichem) und regeln auch in keiner Weise Rechte oder Ansprüche von Beschäftigten oder Interessen anderer Gruppen.

In diesem Zusammenhang ist anzunehmen, dass der Schutz von Eigentumsrechten an Investitionsmitteln aus unserer Sicht in den meisten Staaten – insbesondere in Staaten mit hochentwickelten Rechtssystemen – ausreichend sein dürfte. Die Mitgliedsstaaten der EU beispielsweise, aber auch die USA und Kanada schützen Eigentumsrechte umfänglich.



Der DGB wies daher schon früh – sowohl im Beschluss des DGB-Bundeskongresses als auch zusammen mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in einem gemeinsamen Papier - darauf hin, dass für TTIP keine Investitionsschutzvorschriften notwendig sind.¹ Auch das hohe Maß an gegenseitigen transatlantischen Direktinvestitionen zeigt, dass Investoren sich bereits bislang nicht in ihrer Investitionssicherheit bedroht sehen. Zusätzlich fehlt es an empirischen Belegen für einen direkten Zusammenhang zwischen ausländischen Investitionen und entsprechenden Investitionsschutzmechanismen, der eine Aufnahme solcher Kapitel rechtfertigen würde.²

Es ist grundsätzlich problematisch, wenn ausgerechnet die Rechte von Investoren durch zusätzliche internationale Rechte und Verfahren gestärkt werden, während aus unserer Sicht die Lösung anderer Probleme prioritär wäre: Die bessere internationale Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten beispielsweise. Es stellt sich zudem die Frage, in welchem Verhältnis der internationale Schutz von Investorenrechten zum jeweiligen nationalen Schutz steht, ob die nationale Gerichtsbarkeit durch internationale Schiedsstellen umgangen wird. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nationale Rechtssysteme historisch gewachsen und wohl sinnvollerweise auch in ihrer Gesamtheit zu sehen sind. Bekanntlich schützt das deutsche Grundgesetz beispielsweise nicht nur vor willkürlicher oder entschädigungsloser Enteignung, sondern regelt zugleich die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, was auch im Kontext des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips zu sehen ist. Außerdem kann es zu Widersprüchen zwischen internationalen Investitionsschutzregeln und nationalem (bzw. europäischem) Recht kommen.³

Grundsätzlich ist die Sonderstellung *ausländischer* Investoren problematisch. Denn im Rahmen von Investitionsschutzverträgen wird nicht einfach der Schutz von Eigentumsrechten oder Investitionen auf die internationale Ebene gehoben. Diese zusätzlichen Schutzrechte und die Mittel zur Durchsetzung gelten nur für ausländische Investoren. Jene des eigenen Landes können diese Rechte nicht in Anspruch nehmen und können sich „nur“ auf die nationalen Schutzrechte berufen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen solche Sonderrechte und – gerichtbarkeit grundsätzlich ab.

¹ Beschluss des 20. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses: <http://bundeskongress.dgb.de/++co++9981f15e-cebd-11e3-a119-52540023ef1a> (Initiativantrag 001); gemeinsames Forderungspapier DGB und BMWi: <http://www.dgb.de/themen/++co++683203bc-3f12-11e4-9551-52540023ef1a>

² <http://www.euractiv.de/sections/finanzen-und-wirtschaft/positiver-effekt-von-ttip-schiedsgerichten-auf-investitionen-unklar>

³ Rumänien wurde im Jahr 2013 vor einem Schiedsgericht zu Entschädigung verurteilt, weil das Land den rumänischen Besitzern eines schwedischen Unternehmens ursprünglich zugesagte Subventionen gestrichen hatte. Die Streichung dieser Subventionen war jedoch eine der Voraussetzungen für Rumäniens EU-Beitritt. Deshalb fordert die EU-Kommission von der rumänischen Regierung, die von der internationalen Schiedsstelle auferlegte Entschädigung nicht zu zahlen, da sie als „illegale Beihilfe“ gewertet würde. Rumänien widersetzte sich der Aufforderung der EU-Kommission, weil bei Nichteinhaltung der Schiedsentscheidung die Gefahr bestand, dass rumänisches Staatseigentum im Ausland gepfändet wird. Das daraufhin von der Kommission eröffnete Verfahren gegen Rumänien ist noch nicht beendet.

Neben diesen grundsätzlichen Problemen sind bisherige Investitionsschutzverträge vor allem deshalb zu kritisieren, weil sie es ausländischen Investoren in unangemessener Weise ermöglichen, gegen sinnvolle staatliche Regulierung vorzugehen. Das liegt – wie unten beschrieben – an in den Verträgen definierten materiellen Ansprüchen der Investoren und am System zur Durchsetzung dieser Ansprüche. Beides führt dazu, dass Investorenklagen gegen Regulierung gute Erfolgsaussichten haben; dass Regierungen mit hohen Prozesskosten (laut Schätzungen der OECD mehr als 8 Millionen US-Dollar pro Verfahren) und Entschädigungsforderungen (z.T. in Milliarden-Höhe) konfrontiert werden und dass – um Prozesse und Strafen zu vermeiden – von vorneherein auf Regulierung verzichtet wird.

2.) Ansprüche von Investoren

Ein Problem sind die zum Teil sehr weiten oder unklaren Definitionen in Investitionsschutzabkommen. Schon der Begriff „Investition“ ist umstritten, umfasst aber in seiner weitgehenden Definition in CETA beispielsweise nicht nur klassische Direktinvestitionen (z.B. den Kauf von Grundstücken oder den Aufbau von Produktionsstätten), sondern auch reine Finanzinvestitionen (z.B. den Kauf von Wertpapieren, Erwerb von Konzessionen). Das kann dazu führen, dass reine Finanzengagements (z.B. auch der Erwerb von Staatsanleihen)⁴ den gleichen Schutz zugesprochen bekommt wie der Aufbau einer Fabrik („greenfield investment“) oder auch die Beteiligung an Unternehmen („brown field investment“).

Die Ansprüche, die Investoren in Investitionsschutzabkommen zugestanden werden, waren bislang ebenfalls sehr weit auslegbar. Besonders bedenklich sind dabei die unklare Definition des Schutzes vor „indirekter Enteignung“ und der Zusicherung von „fairer und gerechter Behandlung“. Die unklare Definition dieser Begriffe führt dazu, dass verschiedenste staatliche Regulierungen als Verstoß gewertet werden können, dass Investoren beispielsweise in demokratisch beschlossenen Umweltgesetzen eine „indirekte Enteignung“ sehen und entsprechende Schadenersatzklagen anstrengen.

Hinzu kommt, dass zum Teil explizit „legitime“ (Gewinn-)Erwartungen der Investoren als relevante Größe für Entschädigungszahlungen herangezogen werden.⁵ Eine abschließende Liste, die exakt definiert, was ‚legitime‘ Erwartungen sind, fehlte in den Abkommen.

⁴ So verhinderte die Klage eines US-amerikanischen Hedgefonds die notwendige Umschuldung argentinischer Staatsanleihen, indem die Kläger zu Lasten anderer Gläubiger auf volle Zurückzahlung der Anleiheschuld bestanden. Argentinien musste die Zahlungsunfähigkeit erklären, was zu einer Herabstufung Argentinien's Bonität durch Ratingagenturen führte.

⁵ Das Handelsblatt berichtete über folgenden Fall: Ein Unternehmer der bescheidene fünf Millionen Dollar in ein Tourismusprojekt in Libyen investiert hatte, bekam 2013 einen Schadenersatz von 935 Millionen plus Zinsen zugesprochen. Der Ersatz der fünf Millionen Dollar Investitionssumme war normal. Schon ziemlich ungewöhnlich war die 30-Millionen-Entschädigung für den Reputationsschaden gegenüber Geschäftspartnern. Richtig ungewöhnlich waren die 900 Millionen Dollar plus Zinsen, die er für entgangene Gewinne bekam. Das Tribunal setzte sich einfach über die bisherige Rechtsprechung hinweg, die verlangt, dass der Kläger dafür eine Gewinn-Historie nachweist.

3.) Die Schiedsgerichtverfahren

Wenn ausländische Investoren sich in ihren oben genannten Ansprüchen verletzt sehen, müssen sie nicht vor die ordentlichen Gerichte ziehen, sondern können ihr Gastland vor internationalen Schiedsgerichten auf Schadensersatz verklagen, ohne vorher den nationalen Rechtsweg zu beschreiten. Der Grund: Mit Investitionsschutzverträgen wird ein paralleles Rechtssystem in Form der Investor-Staats-Schiedsgerichtbarkeit (Investor-State-Dispute-Settlement, ISDS) geschaffen.

Dieses System ist aus verschiedenen Gründen problematisch: Zu den strukturellen Problemen des bisherigen ISDS gehören neben der Intransparenz der Verhandlungen und der fehlenden Berufungsinstanz die potenziellen Interessenskonflikte der Schiedsrichter. Das dreiköpfige Tribunal ist aus Schiedsrichtern zusammengesetzt, die oft hauptberuflich in privaten Anwaltskanzleien arbeiten und von den Streitparteien bestimmt werden.

Da für jeden Fall ein neues Tribunal einberufen wird, ist es außerdem schon häufig vorgekommen, dass ein und dieselbe Person an mehreren Verfahren beteiligt ist – in unterschiedlichen Rollen: mal als Schiedsrichter, mal als Rechtsvertreter einer der Parteien (privater Investor oder Staat). Da die privaten Kanzleien in jedem Fall an den Verfahren verdienen, gibt es ein großes Eigeninteresse an möglichst vielen Klagen von Seiten der Unternehmen.

II) Reformen und Reformvorschläge

Der große öffentliche Protest der vergangenen zwei Jahre gegen Investitionsschutzregeln hat dazu geführt, dass verschiedene Reform-Optionen vorgebracht wurden. Die Mehrheit der Vorschläge fokussiert jedoch zu stark auf die strukturelle Ausgestaltung der Streit-schlichtung und vernachlässigt die Problematik der zu weit gefassten materiellen Schutzstandards, die den Investoren zugesprochen werden.

1.) Der Investitionsschutz in CETA

Der Investitionsschutz, wie er im – offiziell als ausverhandelt geltenden – EU-Handelsabkommen mit Kanada (CETA) verankert ist, enthält im Detail bereits einige Verbesserungen im Vergleich zu früheren Investitionsschutzabkommen. Diese sind aber nicht ausreichend, um Probleme zu verhindern: Beispielsweise wurden bei der Herstellung von Transparenz in den Verfahren Fortschritte erzielt, auch wurde versucht, die Ansprüche von Investoren auf „faire und gerechte Behandlung“ und Entschädigung bei „indirekter Enteignung“ genauer zu definieren, allerdings nicht ausreichend. In CETA bleibt weiter unklar, wie verbindlich ausgeschlossen werden soll, dass Schiedsrichter eines Verfahrens den dort klagenden Investor zu einem anderen Zeitpunkt in einem anderen Verfahren anwaltlich vertreten. CETA sieht keine zweite Instanz vor, in der Schiedssprüche überprüft und verändert werden könnten. Die Errichtung einer solchen zweiten Instanz soll lediglich geprüft werden. Der Geltungsbereich des Investitionsschutzes in CETA ist breit gewählt, was die Zahl potentieller ISDS-Fälle stark steigert: So wird hier der kapitalbasierte („asset based“) Investitionsbegriff gewählt und nicht etwa der unternehmensbasierte („enterprise based“).



Das bedeutet: Nicht nur klassische Direktinvestitionen (Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mindestens 10 Prozent, meist 25 Prozent, was auch die Neugründung von Unternehmen beinhaltet), sondern auch Portfolioinvestitionen, also reine „Finanzinvestitionen“, sind geschützt. Der Investorenbegriff wird zwar beschränkt auf Investoren, die substantielle geschäftliche Aktivitäten („substantial business activities“) entfalten. Es bleibt aber unklar, was unter „substantial business activities“ zu verstehen ist.

2.) Der Vorschlag der Europäischen Kommission: das Investment Court System (ICS)

Im Rahmen der Debatte um TTIP wurde auf Grund der massiven öffentlichen Kritik am traditionellen ISDS zunächst eine öffentliche Konsultation durchgeführt.⁶ Nach Veröffentlichung der Ergebnisse wurden Reformvorschläge von Seiten einiger Mitgliedstaaten vorgelegt, die die Idee eines internationalen Investitionsgerichtshofs etablierten. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ließ vom Völkerrechtler Markus Krajewski einen konkreten „Modell-Investitionsschutzvertrag mit Investor-Staat-Schiedsverfahren für Industriestaaten unter Berücksichtigung der USA“ erarbeiten.⁷

Im Herbst 2015 stellte die Europäische Kommission einen eigenen Vorschlag vor, der in der 11. Verhandlungsrunde auch den US-amerikanischen Verhandlungspartnern als Grundlage für die weiteren Diskussionen zum Investitionsschutz im Rahmen von TTIP vorgelegt wurde.⁸

Laut dieser neuen Vorschläge soll das bisherige ISDS-System durch ein neues, permanentes bilaterales Investment Court System (ICS) ersetzt werden und über Investitionsstreitigkeiten im Rahmen von TTIP entscheiden. In ihrer aktuellen Handelsstrategie für Europa (2015)⁹ wird darüber hinaus die Idee eines permanenten multilateralen Investitionsgerichtshof entwickelt, der auf lange Sicht mögliche bilaterale Gerichtshöfe ablösen soll.

Der DGB hält die völkerrechtliche Absicherung von einseitigen Investor-Staat-Klagerechten nach wie vor für nicht erforderlich. Die gegenwärtige öffentliche Diskussion über diese Verfahren ist längst überfällig. Rechte und Pflichten von Investoren müssen neu austariert werden.

⁶ Textgrundlage der Konsultation war das entsprechende CETA-Kapitel. Eine detaillierte Bewertung der Reformen im CETA-Ansatz kann daher der DGB Stellungnahme unter: <http://www.dgb.de/themen/++co++9eeb9142-05ca-11e4-993c-52540023ef1a> entnommen werden. (Etwas weniger ausführlich der DGB-CETA-Stellungnahme unter: <http://www.dgb.de/themen/++co++0d26d074-7eb9-11e4-854b-52540023ef1a>).

⁷ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/modell-investitionsschutzvertrag-mit-investor-staat-schiedsverfahren-gutachten.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de.rwb=true.pdf>

⁸ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf

⁹ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153846.pdf;



Zu den Anforderungen des DGB gehört:

- dass Investoren menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, deren Nichteinhaltung zu Sanktionen und im Schadensfall auch zur Haftung gegenüber den Betroffenen führen kann;
- dass die Fähigkeit von Staaten, im öffentlichen Interesse Gesetze zu erlassen und bestehende Vorschriften zu verändern, nicht beeinträchtigt wird (right to regulate);
- dass eine breite Auslegung von Schutzstandards, wie billige und gerechte Behandlung und indirekte Enteignung, verhindert wird;
- dass entsprechende Verfahren allen Anforderungen rechtsstaatlicher Prozesse an Transparenz, Überprüfbarkeit und Unabhängigkeit genügen und insbesondere die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet ist;
- dass es die Möglichkeit gibt, nach einem Urteil in Berufung zu gehen;
- dass der nationale Rechtsweg gegenüber dem internationalen Schiedsverfahren gestärkt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Aspekte wird der neue Vorschlag der EU-Kommission im Folgenden bewertet.

a) Gerichtsverfahren

Im Bereich der Streitschlichtung (Section 3, Sub-Section 4) weist das neue System in einigen Punkten Verbesserungen gegenüber dem alten ISDS-System auf. So soll ein Tribunal der ersten Instanz, bestehend aus 15 öffentlich ernannten Richtern, und ein Berufungstribunal mit 6 Richtern gebildet werden.

Die Richter werden von den USA und der EU ernannt und kommen zu gleichen Teilen aus der EU, den USA und aus Drittstaaten. Diverse Neuerungen sollen außerdem dazu beitragen, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter gewährleistet ist (z.B. Einführung einer Festvergütung, Verhaltenskodex). Die jüngste Analyse von Markus Krajewski¹⁰ zeigt jedoch, dass diese Verbesserungen weiterhin Schlupflöcher lassen, die eine richterliche Unabhängigkeit gefährden. Es fehlt an konkreten „institutionelle[n], finanzielle[n] und qualifikationsorientierte[n] Vorgaben“.¹¹

Neu ist auch, dass Drittparteien Interventionsrechte eingeräumt werden (Art.23). Jeder Außenstehende (natürliche und juristische Personen) bekommt Einblick in die Dokumente des Streitfalls, kann an den Verhandlungen teilnehmen und damit eine der beiden Streitparteien unterstützen. Es muss jedoch ein direktes Interesse an dem Ergebnis des Streits nachgewiesen werden.

¹⁰ Krajewski, M.; Hoffmann, R. (2016): *Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP*.

¹¹ Krajewski/Hoffmann (2016): S.12.

Das Verhältnis zum nationalen Rechtsschutz bleibt weiter problematisch. So ist auch im ICS nicht vorgesehen, dass der nationale Rechtsweg ausgeschöpft wird, bevor beim Investitionsgerichtshof Klage eingereicht wird. Zwar ist eine „No U-turn“-Klausel im Text enthalten (Section 3, Sub-Section 5, Art. 14). Diese besagt jedoch lediglich, dass alle Verfahren auf nationaler Ebene beendet werden müssen, sobald Klage vor dem Investitionsgerichtshof eingereicht wird. Krajewski dazu: „Doppelte Klagen betreffend dieselbe staatliche Maßnahme werden so zwar ausgeschlossen, der nationale Rechtsweg und die Rolle nationaler Gerichtsbarkeit jedoch nicht gestärkt.“¹²

b) Ansprüche von Investoren

In anderen Bereichen, vor allem bezüglich der materiellen Schutzstandards, die ausländischen Investoren zugestanden werden, bleibt der Reformvorschlag bedauernswerterweise dem alten Investitionsschutz treu.

Um dem Problem des Angriffs auf staatliche Regulierungen im Sinne des Allgemeinwohls zu begegnen, will der Kommissionsvorschlag den Staaten ihr staatliches Regulierungsrecht („right to regulate“) garantieren (Section 2, Art.2). Die Kommission versichert, dass ‚legitime‘ staatliche Maßnahmen nicht Gegenstand von Investitionsklagen sein können. Beispielförmig werden verschiedene als ‚legitim‘ erachtete Maßnahmen aufgelistet (z.B. zum Schutz des Gesundheitswesens, der Umwelt, der Verbraucher etc.), wobei eine explizite Nennung arbeitnehmerrechtlicher Maßnahmen fehlt. Zwar ist dies eine offene Liste, was bedeutet, dass auch der Schutz von ArbeitnehmerInnen als ‚legitim‘ erachtet werden kann. Eine konkrete Nennung dieser Maßnahmen würde aber laut Krajewski zu mehr Rechtsklarheit führen.

Darüber hinaus ist der rechtliche Gehalt des Artikels zum ‚right to regulate‘ in dieser Variante völlig unklar.¹³ Die Wortwahl des Artikels 2 lässt eine eindeutige Rechtsfolge offen. Eine zusätzliche Schwierigkeit stellt das Wort ‚legitim‘ dar. Denn zur Feststellung der Legitimität bedarf es eines Notwendigkeitstest. Dabei entsteht ein beträchtlicher Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, welche Maßnahmen als notwendig angesehen werden und welche nicht.

‚Faire und gerechte Behandlung‘ sowie ‚indirekte‘ Enteignung werden klarer definiert als in anderen Abkommen (Section 2, Art.3 und 5). Es werden konkrete Kriterien genannt, wann eine Behandlung als ungerecht und unfair angesehen werden kann. Diese Konkretisierung wird jedoch im nächsten Schritt wieder aufgeweicht, in dem weiterhin Bezug genommen wird auf die ‚legitimen Erwartungen‘ der Investoren. Diese sollen berücksichtigt werden, wenn ein konkretes Versprechen der Gaststaaten vorangegangen ist, auf dem die Erwartungen aufbauen.¹⁴

¹² Krajewski/Hoffmann (2016): S.14.

¹³ Krajewski/Hoffmann (2016): S. 6.

¹⁴ Krajewski/Hoffmann (2016): S.8.



Indirekte Enteignung wird in einem eigenen Annex genauer definiert. Die Umsetzung legitimer politischer Ziele, die ähnlich definiert werden wie im Abschnitt zum right to regulate, kann danach nicht als indirekte Enteignung angesehen werden. Dies gilt jedoch nicht für „unverhältnismäßige“ Maßnahmen, womit wieder ein Interpretationsspielraum eröffnet wird. Auch hier werden beispielhaft legitime politische Ziele aufgezählt und auch hier fehlen Maßnahmen zu Tarifbestimmung, Arbeitsschutz etc. Problematisch ist aus unserer Sicht besonders, dass die Möglichkeit besteht, dass Investoren sich unter Berufung auf den vollen Schutz ihrer Investitionen z.B. gegen lang andauernde Streiks wehren können, weil sie die Sicherheit ihrer Investition gefährdet sehen. Bestimmte Formen der Mitbestimmung – z.B. das Mitspracherecht in Aufsichtsräten – könnten als indirekte Enteignung aufgefasst werden.¹⁵

III) Fazit und Position des DGB

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Regelungen zum Investitionsschutz in Abkommen zwischen Staaten mit hoch entwickelten Rechtssystemen ab. Die EU und auch die USA sowie Kanada, die Vertragspartner der Abkommen TTIP und CETA, schützen Eigentumsrechte umfänglich. Das hohe Maß an gegenseitigen transatlantischen Direktinvestitionen zeigt, dass Investoren sich nicht in ihrer Investitionssicherheit bedroht sehen.

Auch der Kommissionsvorschlag für ein neues Investitionsschutzkapitel für TTIP und CETA stellt aus gewerkschaftlicher Sicht keine Lösung der damit verbundenen grundsätzlichen Probleme dar. Eine Sonderrolle für ausländische Investoren und die zunehmende Verlagerung des Investorenschutzes auf die internationale Ebene ist kritisch zu sehen, weil lediglich Investorenrechte und deren Durchsetzung geregelt werden, nicht aber Investorenpflichten.

Der Schutz von Eigentumsrechten in Deutschland zum Beispiel ist hingegen eingebettet in ein Rechtssystem, das auch das Sozialstaatsprinzip etc. kennt (siehe Punkt I 1.) Damit einher geht unsere Forderung, dass CETA überarbeitet werden muss. Denn selbst Reformen in TTIP bewirken wenig, wenn CETA in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Da ein Großteil der US-Firmen auch einen Sitz in Kanada haben, würden ihnen über CETA ebendiese umstrittenen Rechte zugesprochen werden. CETA in seinem jetzigen Zustand ist unter anderem auf Grund dieses Investitionsschutzkapitels aus gewerkschaftlicher Sicht nicht zustimmungsfähig und seine Ratifikation muss abgelehnt werden.

Aus Sicht des DGB muss international viel stärker der Fokus auf Investorenpflichten – etwa zur Einhaltung und Förderung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards, wie sie in anderen internationalen Foren erarbeitet wurden – gelegt werden und weniger auf die Ausweitung von Investorenrechten. Die internationale Durchsetzung von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und die Förderung von Menschenrechten im wirtschaftlichen Kontext sind Handlungsfelder, für die verbindliche Mechanismen geschaffen werden sollten.

¹⁵ Krajewski/Hoffmann (2016): S.15.



Das ICS bleibt weiterhin ein Werkzeug, das ausschließlich von ausländischen Investoren genutzt werden kann. Inländische Investoren, Staaten, Einzelpersonen oder Organisationen der Zivilgesellschaft können auch vor dem neu konzipierten Investitionsgerichtshof keine Klage einreichen, sollte der Investor z.B. ArbeitnehmerInnen-, Umwelt- oder Verbraucherrechte verletzen. Diese Unausgeglichenheit ist ein wesentlicher Kritikpunkt von Seiten der Gewerkschaften und wird auch durch das Interventionsrecht für Drittparteien nicht behoben. Denn durch dieses Recht wird zwar eine Beeinflussung des Investitionsstreits von außen möglich. Das Initiieren einer Klage bleibt jedoch weiterhin nur den ausländischen Investoren offen.

Der Kommissionsvorschlag stellt auch über TTIP und CETA hinaus aus gewerkschaftlicher Sicht keinen ausreichenden Fortschritt dar. Bei Abkommen mit Ländern, deren Rechtssystem weniger ausgeprägt ist, sollte es vornehmliches Ziel sein, diese Systeme im Rahmen ihres kulturellen und historischen Kontextes weiterzuentwickeln, sodass vergleichbare Schutzniveaus für Investoren, aber auch für die Bevölkerung aufgebaut werden können. Das gilt insbesondere für einige osteuropäische Staaten, die derzeit ein starkes Interesse an einem reformierten Investitionsschutzabkommen in TTIP haben, um damit die bilateralen Abkommen mit den USA nach ‚klassischem‘ Muster abzulösen. Handelsabkommen dürfen daher – auch mit Staaten mit weniger ausgeprägten Rechtssystemen - keine Regelungen zum Investitionsschutz enthalten, die zu einer Beeinträchtigung von ArbeitnehmerInnenrechten führen könnten oder die Möglichkeit des Staats beschränken, sinnvolle Regelungen im Interesse der Bevölkerung oder Umwelt zu erlassen.